

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat

Richtlinie

des Landkreises Ludwigslust-Parchim

zur abweichenden Erbringung von Leistungen

nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II)
sowie

von einmaligen Bedarfen

nach § 31 Nummer 1 und 2 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII)

(Richtlinie über einmalige Leistungen)

Stand: 29.04.2016

Inhalt

1. Grundsätze
2. Verfahren
 - 2.1. Antragstellung
 - 2.2. Leistungsberechtigte Personen
 - 2.3. Warengutscheine
3. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
(§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)
 - 3.1. Voraussetzung der Leistungsgewährung
 - 3.2. Bedarf
4. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
(§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)
 - 4.1. Erstaussstattungen für Bekleidung
 - 4.1.1. Voraussetzung der Leistungsgewährung
 - 4.1.2. Bedarf
 - 4.2. Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
 - 4.2.1. Voraussetzung der Leistungsgewährung
 - 4.2.2. Bedarf
5. Inkrafttreten

1. Grundsätze

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) Träger für Teilbereiche zur Gewährung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Ebenso ist er gemäß § 3 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe.

Zusätzlich zu den Regelbedarfen werden einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII erbracht. Diese umfassen unter anderem:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Der Anspruch auf Erstausstattung ist wie alle Leistungen des SGB II bzw. SGB XII bedarfsbezogen zu verstehen. Somit besteht ein Anspruch nicht nur bei einer kompletten Erstausstattung, sondern kann sich auch auf Teilausstattungen oder Einzelgegenstände beziehen. Dabei wird aber nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment liegt.

Abzugrenzen ist der Begriff der Erstausstattung von dem der Ersatzbeschaffung. Eine Ersatzbeschaffung liegt beispielsweise dann vor, wenn Gegenstände bereits vorhanden, aber durch Abnutzung unbrauchbar oder aus sonstigen Gründen defekt sind. Die Kosten für eine Ersatzbeschaffung sind grundsätzlich aus den Regelbedarfen anzuspargen.

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei den Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist vorrangig auf Sozialkaufhäuser zu verweisen. In einem persönlichen Gespräch oder nach Aktenlage ist zu ermitteln, ob im Rahmen des Ermessens von diesem Grundsatz abgewichen wird.

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII werden im Gegensatz dazu Leistungen grundsätzlich in Form von Geldleistungen erbracht. Ob eine Abweichung von diesem Grundsatz erfolgt, ist auch hier im Einzelfall zu prüfen (Ermessensentscheidung).

Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt können aufwendige Berechnungen zur Deckung des individuellen Bedarfs im Einzelfall erforderlich machen. Deshalb sieht § 24 Abs. 3 Satz 5 und 6 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 SGB XII Pauschalierungen anhand von Erfahrungswerten vor, von denen der Landkreis Gebrauch macht.

2. Verfahren

2.1. Antragstellung

Leistungen nach dieser Richtlinie sind nur auf gesonderten Antrag bzw. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ab Bekanntwerden der Notlage zu gewähren. Bei einer Leistungsgewährung ist vom tatsächlich nachgewiesenen Bedarf auszugehen.

2.2. Leistungsberechtigte Personen (Dauerbezug / ohne laufenden Anspruch)

Anspruchsberechtigte Personen sind diejenigen, die laufende Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten.

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII können entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 SGB XII auch dann beansprucht werden, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf auf Erstausstattungen für Wohnung, Bekleidung oder bei Schwangerschaft und Geburt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Das bedeutet, dass das über dem Bedarfssatz liegende Einkommen i.d.R. in voller Höhe auf den jeweiligen Bedarf anzurechnen ist. Über diesen Betrag hinaus, der auf den Entscheidungsmonat entfällt, kann bis zu weiteren sechs (Folge-)Monaten die Eigenleistung vervielfacht werden (Der insoweit zur Verfügung stehende Zeitrahmen umfasst somit insgesamt sieben Monate.).

Ob ein geringerer Einsatz des Einkommens verlangt wird, entscheidet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles. Dies ist insbesondere dann möglich, soweit das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn die Leistungsberechtigten unabwiesbare Belastungen zu tragen haben.

Die Einkommensprüfung hat sich auf das gesamte Einkommen der Bedarfsgemeinschaft zu beziehen.

2.3. Warengutscheine

Besteht im Einzelfall begründeter Verdacht auf nicht zweckentsprechende Verwendung, obwohl Bedarf besteht, ist die Leistung als Warengutschein zu gewähren und der Rechnungsbetrag direkt zu überweisen (z.B. bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit).

3. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

Mit der Wohnungserstaussstattung soll Leistungsberechtigten eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden.

3.1. Mögliche Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis insbesondere in folgenden Fällen zu erbringen:

- bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- Auszug aus einer möblierten bzw. teilmöblierten Wohnung in eine andere Wohnung
- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung (Heim, betreute Wohnformen, Notunterkünfte, Obdachlosenunterkünfte ohne eigenen Hausstand)
- bei Neubezug nach Obdachlosigkeit (Obdachlose, Nichtsesshafte)
- bei Neubezug aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
- bei Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten/Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, wenn nur wenige/keine Einrichtungsgegenstände mitgenommen werden können
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- von einem Schadensereignis Betroffene, z.B. Wasser- oder Feuerschaden (nur bei Personen, in dem kein Versicherungsschutz besteht)
- Zuzug aus dem Ausland

3.2. Bedarf

Die Leistungen sind in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße nach Feststellung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. Die Höhe der Leistungspauschalen ergibt sich aus Anlage 1.

Zusätzlich sind die **Anschlusskosten** der bewilligten Geräte in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Zumutbare Eigenleistungen sind dabei zu berücksichtigen.

Ein Anspruch auf Erstattung von **Fahrtkosten**, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen anfallen, besteht nicht. Diese sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren (BSG, Urteil vom 13.04.2011 – B 14 AS 53/10 R).

Liefer- und Versandkosten können übernommen werden, wenn der Leistungsberechtigte alle zumutbaren Möglichkeiten einer Selbsthilfe ausgeschöpft hat und wenn der Gesamtpreis die Pauschale nicht überschreitet. Abweichend von der Regelung können anfallende Kosten für den Transport bei nachgewiesener Unabweisbarkeit übernommen werden, z.B. Alleinerziehende ohne Führerschein und ohne Helfer aus dem Freundes- und Bekanntenkreis.

Für Kinder unter drei Jahren können zusätzlich auch die Kosten eines **Teppichbodens** im Kinderzimmer (pro qm 5,00 Euro) bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits mit Auslegware ausgestattet ist. Liegen gesundheitliche oder behinderungsbedingte Gründe vor, so können ebenfalls zusätzliche Mittel für den Kauf eines Bodenbelags (pro qm 5,00 Euro) bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits mit Auslegware ausgestattet ist. Die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung ist dazu Voraussetzung.

Ein **Jugendbett** (Höhe der Pauschale wie Einzelbett in Anlage 1) ist eine erstmalige Anschaffung und dem Grunde nach angemessen, wenn das Kind zum ersten Mal in seinem Leben ein größeres Bett benötigt (BSG, Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R). Das bedeutet, dass das Kind dem sog. „Gitterbett“ entwachsen sein muss und erstmals in seinem Leben ein seiner Körpergröße angepasstes größeres Bett benötigt. Verfügt das Kind bereits bei Antragsstellung über ein „Jugendbett“ und entspricht es etwa in der Pubertät nicht mehr seinen geschmacklichen Vorstellungen, dann handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung.

Auch ein erstmals anzuschaffender **Schülerschreibtisch** ist ein Gegenstand der Wohnungserstaussstattung. Es handelt sich um ein Möbelstück, welches zur Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse von Schulkindern gehört. Dies kann im Einzelfall auch ein anderer Tisch oder ähnliches Möbelstück sein.

Ein **Fernsehgerät** gehört nicht zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe. Es ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät und ist nicht notwendig. Nach Definition des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 24.02.2011 – B 14 AS 75/10 R) ist ein Fernsehgerät ein Konsumgegenstand, welcher grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen dient und somit aus den Regelbedarfen zu finanzieren ist. Dieser Begründung folgend, können auch ein Radiogerät und Anschlussgebühren nicht zur Erstaussstattung einer Wohnung gehören.

4. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

Ein Anspruch auf Erstaussstattung für Bekleidung besteht, wenn eine Grundaussstattung an Bekleidung nicht vorhanden ist. Gesonderte Leistungen für notwendige Bekleidung werden nur erbracht, wenn plötzlich und kurzfristig im großen Umfang neue Bekleidung benötigt wird, die ursprünglich nicht oder nur unzureichend vorhanden war. Die Grundaussstattung muss so bemessen sein, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist.

Der wiederkehrende Bedarf (Neu- und Ersatzbeschaffungen) ist grundsätzlich durch die im Regelbedarf enthaltenen Anteile für Bekleidung abgedeckt. Dieses gilt auch für den wachstums- und verschleißbedingten Bedarf.

4.1. Erstaussstattungen für Bekleidung

4.1.1. Mögliche Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Leistungen für Erstaussstattung von Bekleidung können bei entsprechendem Nachweis in folgenden Fällen gewährt werden:

- nach einem Wohnungsbrand (nur bei Personen, indem kein Versicherungsschutz besteht)
- nach einer Haftentlassung (nur bei Personen, indem keine entsprechende Geldmittel zum Kauf nach § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz zur Verfügung stehen)
- bei sonstigen Gründen; z.B. wenn aufgrund einer erheblichen Gewichtszunahme oder

Gewichtsabnahme ein außergewöhnlicher Bedarf für eine Ausstattung an Bekleidung vorhanden ist. Außergewöhnlich ist der Bedarf, wenn dieser innerhalb kurzer Zeit (3 - 4 Monate) auftritt und mindestens zwei Kleidergrößen umfasst. Darunter fällt nicht, eine nicht krankheitsbedingte, länger anhaltende Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme durch vermehrten oder verminderten Lebensmittelverzehr.

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Konfirmation/Jugendweihe, Hochzeit, Taufe etc. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII.

4.1.2. Bedarf

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen geschlechts- und altersbedingten Anforderungen werden die in der Anlage 2 aufgeführten Pauschalen für die Erstausrüstung mit Bekleidung zugrunde gelegt.

4.2. Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

4.2.1. Voraussetzung der Leistungsgewährung

Leistungen zur Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung sind zu gewähren, wenn die Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen und ein Fehlen entsprechender Bekleidung geltend gemacht wird.

4.2.2. Bedarf

Die zu berücksichtigenden Pauschalen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Pauschale für die Geburt ist rechtzeitig, d. h. in der Regel drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren und deckt die Babygrundausrüstung ab.

Bei Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt ist im Rahmen einer erneuten Geburt zu prüfen, ob die gewährte Erstausrüstung für die vorhergehende Schwangerschaft und für das vorhergehende Kind noch vorhanden ist. Eine erneute Gewährung kommt in Betracht, soweit es sich um Sachen handelt, die zwischenzeitlich verbraucht bzw. noch im Gebrauch sind oder um Gegenstände, die verschlissen sind. Insoweit ist die Erstausrüstung nicht zeitlich sondern bedarfsbezogen zu interpretieren. Einzelne vorhandene Gegenstände mindern den Anspruch auf Erstausrüstung, lassen ihn jedoch nicht gänzlich entfallen.

In einigen Fällen erhalten schwangere Frauen Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. Diese Hilfeleistungen der Stiftung sind von einer Anrechnung als Einkommen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ausdrücklich ausgenommen. Insofern sind die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII anlässlich Schwangerschaft und Geburt ohne Berücksichtigung der Stiftungsleistungen zu gewähren.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien der Altkreise Ludwigslust und Parchim vom 07.03.2005 und 21.10.2005, sowie die nachfolgenden Protokollnotizen außer Kraft gesetzt.

Christiansen
Landrat

Anlagen:

Anlage 1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Ein-Personen-Haushalt

Gegenstände	Einzelpreis in Euro	Anzahl	Gesamtpreis in Euro
Wohnzimmer:			
Couchtisch	60,00	1	60,00
Couch oder 2 Sessel	185,00	1	185,00
Wohnzimmerschrank / Anbauwand	124,00	1	124,00
Lampe inkl. Leuchtmittel	15,00	1	15,00
Schlafzimmer:			
Einzelbett - Bettgestell	139,00	1	139,00
Einzelbett - Lattenrost	49,00	1	49,00
Einzelbett - Matratze	58,00	1	58,00
Kleiderschrank 2-türig	100,00	1	100,00
Kopfkissen 80x80	11,00	1	11,00
Einziehdecke 135x200	24,00	1	24,00
Bettwäsche	10,00	2	20,00
Bettlaken für Einzelbett	6,00	2	12,00
Lampe inkl. Leuchtmittel	15,00	1	15,00
Flur / Bad:			
Badezimmerablage inkl. Spiegel	36,00	1	36,00
Badezimmerschrank	80,00	1	80,00
Waschmaschine	253,00	1	253,00
Lampe inkl. Leuchtmittel	15,00	2	30,00
Küche:			
Spüle mit Unterschrank	100,00	1	100,00
Hängeschrank	60,00	1	60,00
Küchentisch	100,00	1	100,00
Stuhl	30,00	2	60,00
Kühlschrank mit Gefriermöglichkeit	199,00	1	199,00
Elektroherd	340,00	1	340,00
Gasherd	250,00	1	250,00
Lampe inkl. Leuchtmittel	15,00	1	15,00
Sonstiges:			
Fensterbehang (Bad und Schlafzimmer)	20,00	2	40,00
Staubsauger	63,00	1	63,00
Bügeleisen	14,00	1	14,00
Hausrat bei fehlender Grundausstattung (Geschirr, Töpfe, Besteck, Tücher u.a.)	142,00	1	142,00

Zwei-Personen-Haushalt

Gegenstände	Einzelpreis in Euro	Anzahl	Gesamtpreis in Euro
Wohnzimmer:			
Couchtisch	60,00	1	60,00
Couch oder 2 Sessel	185,00	1	185,00
Wohnzimmerschrank / Anbauwand	124,00	1	124,00
Lampe inkl. Leuchtmittel	15,00	1	15,00
Schlafzimmer:			
Doppelbett - Bettgestell	199,00	1	199,00
Doppelbett - Lattenrost	100,00	1	100,00
Doppelbett - Matratze	107,00	1	107,00
Kleiderschrank 2-türig	100,00	1	100,00
Kopfkissen 80x80	11,00	2	22,00
Einziehdecke 135x200	24,00	2	48,00
Bettwäsche	10,00	4	40,00
Bettlaken für Doppelbett	11,00	2	22,00
Lampe inkl. Leuchtmittel	15,00	1	15,00
Flur / Bad:			
Badezimmerablage inkl. Spiegel	36,00	1	36,00
Badezimmerschrank	80,00	1	80,00
Waschmaschine	253,00	1	253,00
Lampe inkl. Leuchtmittel	15,00	2	30,00
Küche:			
Spüle mit Unterschrank	100,00	1	100,00
Hängeschrank	60,00	1	60,00
Küchentisch	100,00	1	100,00
Stuhl	30,00	3	90,00
Kühlschrank mit Gefriermöglichkeit	199,00	1	199,00
Elektroherd	340,00	1	340,00
Gasherd	250,00	1	250,00
Lampe inkl. Leuchtmittel	15,00	1	15,00
Sonstiges:			
Fensterbehang (Bad und Schlafzimmer)	20,00	2	40,00
Staubsauger	63,00	1	63,00
Bügeleisen	14,00	1	14,00
Hausrat bei fehlender Grundausstattung (Geschirr, Töpfe, Besteck, Tücher u.a.)	185,00	1	185,00
Schülerschreibtisch	100,00	1	100,00

Zusätzlich pro weitere Person

Gegenstände	Einzelpreis in Euro	Anzahl	Gesamtpreis in Euro
Einzelbett - Bettgestell	139,00	1	139,00
Einzelbett - Lattenrost	49,00	1	49,00
Einzelbett - Matratze	58,00	1	58,00
Kleiderschrank 2-türig	100,00	1	100,00
Kopfkissen 80x80	11,00	1	11,00
Einziehdecke 135x200	24,00	1	24,00
Bettwäsche	10,00	2	20,00
Bettlaken für Einzelbett	6,00	2	12,00
Stuhl	30,00	1	30,00
Lampe inkl. Leuchtmittel	15,00	1	15,00
Fensterbehang (Schlafzimmer)	20,00	1	20,00
Hausrat bei fehlender Grundausstattung (Geschirr, Töpfe, Besteck, Tücher u.a.)	44,00	1	44,00

Anlage 2 Erstausrüstungen für Bekleidung

Tabelle 1

Bekleidungspauschale für Leistungsberechtigte **bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** (bis einschließlich 13 Jahre)

Bezeichnung	Einzelpreis in Euro	Anzahl	Gesamtpreis in Euro
Sommer- / Winterjacke	50,00	1	50,00
Hose / Rock / Kleid	20,00	2	40,00
Pullover / Strickjacke	15,00	2	30,00
T-Shirts / Bluse / Hemd	10,00	4	40,00
Schlafanzug / Nachthemd	10,00	2	20,00
Unterwäsche	10,00	4	40,00
Schuhe	25,00	2	50,00
Hausschuhe	10,00	1	10,00
Geringer Anschaffungswert (Kleinteile)	20,00	1	20,00
			300,00

Tabelle 2

Bekleidungspauschale für Leistungsberechtigte **von Beginn des 15. Lebensjahres** (ab 14 Jahre)

Bezeichnung	Einzelpreis in Euro	Anzahl	Gesamtpreis in Euro
Sommer- / Winterjacke	60,00	1	60,00
Hose / Rock / Kleid	20,00	2	40,00
Pullover / Strickjacke	20,00	3	60,00
T-Shirts / Bluse / Hemd	20,00	3	60,00
Schlafanzug / Nachthemd	20,00	2	40,00
Unterwäsche	10,00	4	40,00
Schuhe	30,00	2	60,00
Hausschuhe	10,00	1	10,00
Geringer Anschaffungswert (Kleinteile)	30,00	1	30,00
			400,00

Anlage 3 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Erstaussstattungen bei Schwangerschaft

Die Erstaussstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft betrifft die Versorgung der Schwangeren mit Umstandskleidung. Die Pauschale beträgt 150,00 Euro.

Erstaussstattungen bei Geburt

Bezeichnung	Einzelpreis in Euro	Anzahl	Gesamtpreis in Euro
Bekleidungs- und Hygienebedarf	200,00	1	200,00
Kinderwagen und Kinderbett (inkl. Kissen-Bett-Set und Bettwäsche)	200,00	1	200,00
Diverser Bedarf	100,00	1	100,00
			500,00